

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren letzten drei Infodiensten haben wir Ihnen bereits die wesentlichen Änderungen der neuen EG-Öko-Verordnung 834/2007 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (EG) 889/2008 mitgeteilt. Beide Verordnungen gelten seit dem 1. Januar 2009. Um Ihnen den Überblick über die gesamte Revision zu erleichtern, haben wir Ihnen im aktuellen Infodienst noch einmal die wichtigsten Änderungen zusammengestellt.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen zur Revision der Verordnung steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Was ändert sich in der Herstellung?

Erweiterter Geltungsbereich

Hefe, Wein, Produkte der Aquakultur, Meeresalgen sowie Heimtierfutter sind in den Geltungsbereich der EG-Bio-Verordnung aufgenommen worden. Es wird somit zukünftig echten Bio-Wein und Bio-Hefe geben. Ausgenommen werden weiterhin Erzeugnisse aus Jagd und Fischerei, für die aber jetzt Sonderregelungen gelten (siehe Kennzeichnung). Weitere Ausnahmen bestehen für „gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“ sowie für den Einzelhandel. Deutschland hat hierfür nationalstaatliche Regelungen im Öko-Landbaugesetz getroffen und zumindest die Außer-Haus-Verpflegung der Kontrollpflicht unterstellt, so dass in Deutschland Kantinen und die Gastronomie weiterhin kontrolliert werden. Der Großhandel ist ebenfalls unverändert kontrollpflichtig, kann jedoch, wenn er nur mit verpackter Ware handelt, aus der jährlichen Kontrollpflicht entlassen werden.

Die Detail-Regelungen für Wein und Aquakultur stehen noch aus. Alle Informationen über die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die biologische Weinbereitung finden sich auf der Webseite www.orwine.org.

Vorschriften für die Herstellung von Lebensmitteln

Eine wesentliche Neuerung ist, dass Öko-Erzeugnisse nun „überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs“ hergestellt sein müssen, d.h. zukünftig müssen die Erzeugnisse mehr als 50% landwirtschaftliche Zutaten enthalten. Wasser und Salz werden hierbei nicht berücksichtigt.

Des Weiteren wurde in Artikel 19 Absatz 3 ein neuer „Verbotsvorbehalt“ eingeführt, der besagt, dass Stoffe

oder auch Verfahren ausgeschlossen werden dürfen, wenn

- bei Verarbeitung und Lagerung verloren gegangene Eigenschaften wiederhergestellt werden,
- das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigiert wird oder
- anderweitig über die tatsächliche Beschaffenheit der Erzeugnisse getäuscht wird.

Die rechtliche Bewertung dieses Artikels dürfte sich allerdings aufgrund der unpräzisen Begriffe als problematisch erweisen.

Verwendung von landwirtschaftlichen Zutaten aus konventioneller Herkunft

Die Verwendung von konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist nun in Anhang IX der VO 889/2008 geregelt. Dabei wurden große Teile der Anhänge 1:1 aus der alten Verordnung übernommen. Für die Genehmigung des Einsatzes von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in bio-Qualität verfügbar sind, wurde ein neues Genehmigungsverfahren festgelegt: Ausnahmen können bis zu zwölf Monaten gewährt werden und zweimal um 12 Monate verlängert. Ist die Zutat weiterhin nicht in bio-Qualität verfügbar, ist dafür zu sorgen, dass sie in Anhang IX der Verordnung 889/2008 aufgenommen wird.

Neue Berechnungsgrundlage für Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

→ siehe Infobrief III/2008

Die in Anhang VIII in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesenen Lebensmittelzusatzstoffe werden ab dem 01.07.2010 - für alle Neuprodukte ab dem 01.01.2009 - als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet, z.B. Lecithin oder Pektin. Dies ist insbesondere zu beachten bei der Berechnung der max. 5% zulässigen konventionellen Agrarzutaten in einem prominent ausgelobten Bio-Produkt. Gegebenenfalls ist daher eine Überprüfung der Zutaten anzuraten.

GVO Ausschluss

Das Gentechnik-Verbot besteht unverändert weiter und wurde in der neuen Verordnung präzisiert (Art. 9 der VO 889/2008). Die EU schlägt hierfür in Anhang XIII eine Zusicherungserklärung des Verkäufers vor.

Transport

Für den Transport ergeben sich gemäß Artikel 30 bis 35 der VO 889/2009 folgende neue und zweckmäßigere Änderungen:

- Für Sammeltransporte von bio- und konventionellen Produkten sind keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich bei klarer Identifizierung und Trennung der Partien sowie Dokumentation von Abholung, Abholrunde und Annahme.
- Die Verplombungspflicht für lose Waren entfällt, wenn das abgebende und das aufnehmende Unternehmen dem Kontrollsystem unterliegen und entsprechende Begleitpapiere mit Namen und Anschrift des Unternehmers oder Verkäufers, Bezeichnung des Produktes, Codenummer und ggf. Losnummer zur Kennzeichnung der Partien vorhanden sind. Beide Unternehmen müssen über alle Transportvorgänge Buch führen.

Der Transportvorgang als solcher ist gemäß Artikel 28 (1) der VO 834/2007 zwar kontrollpflichtig, nicht jedoch das beauftragte Transportunternehmen (Spediteure).

Code-Nummer

Für die Code-Nummer soll zukünftig eine europaweit einheitliche Nomenklatur gelten, die ab dem 01.07.2010 verbindlich wird und aus dem Länderkürzel, der Nummer der Kontrollstelle und der nationalen Bezeichnung für „ökologische Produktion“ bestehen soll. Für Luxemburg wurde dem Prüfverein bereits die Codenummer LU-BIO-04 zugeteilt, für die deutsche Code-Nummer bestehen noch keine Vorgaben.

Zertifikate

Ein weiterer Beitrag zu einer europaweiten Vereinheitlichung und damit einfacheren Identifikation und Transparenz ist die Einführung eines standardisierten Zertifikates bzw. in der Sprache der Verordnung: Bescheinigung. Das Zertifikat des Prüfvereins wurde entsprechend den Vorgaben inhaltlich und formal überarbeitet und angepasst.

Neue Kennzeichnungselemente

In den Info-Diensten I/2008 und II/2008 haben wir Sie bereits darüber informiert, dass die neue EG-Öko-Verordnung sowohl neue Kennzeichnungsregeln als auch neue Kennzeichnungselemente enthält, die ab dem 01.01.2009 schon verwendet werden dürfen, ab dem 01.07.2010 jedoch verpflichtend erscheinen müssen:

Das Gemeinschaftslogo (noch nicht veröffentlicht)

- Das Gemeinschaftslogo **muss** verwendet werden bei allen vorverpackten Lebensmitteln, die der 95%-Regel entsprechen und **darf** verwendet werden bei Importprodukten und Futtermitteln, die ebenfalls diesen Anforderungen entsprechen.
- Das Gemeinschaftslogo **darf nicht** verwendet werden bei Umstellungserzeugnissen, bei allen Produkten mit geringeren Anteilen an Bio-Zutaten (Zutaten-Regel) sowie zur Kennzeichnung von Fisch- und Wilderzeugnissen.

Wird das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung von Bio-Produkten eingesetzt, so müssen unmittelbar darunter die neue Code-Nummer und die Herkunftskennzeichnung in einem Block erscheinen.

Die Herkunftskennzeichnung

Die Herkunftskennzeichnung wird zum 01.07.2010 für alle Produkte, die das Gemeinschaftslogo tragen, verpflichtend. Gekennzeichnet wird der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe nach folgendem Muster:

- „EU-Landwirtschaft“: 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produkts stammen aus der EU.
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“: die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe stammen zum Teil aus EU-Ländern und zum Teil aus Nicht-EU-Ländern.
- „Nicht-EU-Landwirtschaft“: 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe kommen zu mindestens 98% aus Drittländern.

Anstelle der genannten Bezeichnungen kann auch der Name eines Landes erscheinen, wenn 98% der Rohstoffe aus diesem Land stammen, z.B. „Deutsche-Landwirtschaft“.

Kennzeichnungsvarianten

Grundsätzlich muss bei allen Kennzeichnungsvarianten die Codenummer der Kontrollstelle angegeben sein. Folgende Kennzeichnungsvarianten hat die neue EG-Öko-Verordnung festgelegt:

- 95%-Regel:

Diese bleibt im Wesentlichen unverändert. Die landwirtschaftlichen Zutaten des Produktes müssen zu mindestens 95% aus biologischer Erzeugung stammen und das Erzeugnis muss insgesamt den Vorgaben der EG-Öko-VO entsprechen. Die Bio-Auslobung kann prominent und/oder in der Verkehrsbezeichnung erfolgen. Neu ist, dass die Kennzeichnung in der Zutatenliste (z.B. die Sternchenkennzeichnung) - wie in der Praxis schon seit längerem üblich - nun verpflichtend ist.

- Zutaten-Regel:

Diese Regelung ist neu und ersetzt die bisherige 70 %-Regel. Sie erlaubt die Auslobung einzelner Bio-Zutaten im Zutatenverzeichnis (und nur dort) ohne Mindestmengen, wenn das Produkt ansonsten den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung entspricht. Des Weiteren muss bei Verwendung dieser Kennzeichnungsregel der Gesamtanteil der Öko-Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben sein (z.B. 27% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft).

- Wild und Wildfisch-Regel:

Diese Regelung ist ebenfalls neu und gilt für Erzeugnisse, die **als Hauptzutat** Wildfisch oder Wild enthalten und wenn alle anderen Zutaten ausschließlich ökologischen Ursprungs sind. Die Bio-Auslobung darf im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung stehen (z.B. Geräucherter Wildlachs im Öko-Dillmantel). Die Bio-Zutaten müssen im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet und ihr Gesamtanteil angegeben werden (siehe auch Zutaten-Regel).

- Kennzeichnung von Umstellware
(siehe Infobrief III/2008)

Für Produkte, die aus nur einer pflanzlichen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs aus der Umstellung bestehen, lautet der neue Pflichttext: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“.

Stichtage

Die zeitlich versetzte Einführung der Kennzeichnungselemente führt zu verschiedenen Stichtagen, die wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst haben:

Verpackungsmaterial

- 01.01.2009: Etikettierung aller Neuprodukte nach der neuen Verordnung. Für bestehende Öko-Produkte, die der alten Verordnung 2092/91 entsprechen und die ansonsten die Vorgaben der VO 834/2007 erfüllen, ergeben sich bis zum 30.06.2010 keine Änderungen in der Kennzeichnung.
- 01.07.2010: Umstellung aller Etiketten auf die Vorgaben der neuen Verordnung, also mit Gemeinschaftslogo, Code-Nummer und Herkunftskennzeichnung.
- 01.01.2012: Auslauf der Nutzung alten Verpackungsmaterials, danach keine Verwendung der alten Etikettierung mehr möglich.

Altprodukte

Produkte, die nach der alten Verordnung 2092/91 hergestellt wurden, dürfen unbegrenzt abverkauft werden.

Importe

Im Dezember 2008 wurde die neue Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 verabschiedet, die zukünftig das Importverfahren aus Drittländern regeln wird. Die EU-Kommission sieht vor, ein Verzeichnis von anerkannten Kontrollstellen und -behörden zu erstellen für die Bereiche „Entsprechung“ und „Gleichwertigkeit“. Das Verzeichnis der anerkannten Drittländer wurde unverändert aus der alten Verordnung übernommen und ist weiterhin gültig.

Bis zur Erstellung der Liste der zugelassenen Kontrollstellen ergeben sich somit für das Importverfahren und für das Verfahren der Vermarktungsgenehmigung keine Änderungen.

PV Internes

Neben den umfangreichen Veränderungen, die die neue EG-Öko-Verordnung mit sich brachte, gab es auch in der Geschäftsstelle des Prüfvereins Neuerungen. Die personelle Aufstockung auf mittlerweile vier Mitarbeiter in der Geschäftsstelle brachte die Notwendigkeit von größeren Räumlichkeiten mit sich. Mit etwas Glück fanden wir unweit unseres alten Büros (ca. 500 m Entfernung) in optimaler Lage neue Räume. Seit Mitte Februar finden Sie uns nun unter neuer Adresse und Telefonnummer im Südwesten von Karlsruhe.

Ebenfalls - ganz aktuell - unser neues Logo und unsere neue Internetpräsenz, auf der Sie zukünftig alle wichtigen Änderungen, Infobriefe, Leitfäden etc. sowie ganz allgemeine Informationen über unseren Verein nachlesen können.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

www.verbraucherministerium.de / Landwirtschaft / Ökologischer Landbau / EG-Öko-Verordnung und Folgerecht

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL Bayern)

www.lfl.bayern.de/iem/oeko/21820/

Sonstige

BioC-Datenbank: Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus

www.bioC.info

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen
für alle Verarbeitungsbereiche

www.oekolandbau.de

Bio-Siegel

www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik

www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfverein Verarbeitung

ökologische Landbauprodukte e.V.

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@pruefverein.de

Internet: www.pruefverein.de